

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c09a9e51-657f-3d41-b80e-744edbf42361>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsstätten-Richtlinie Toiletten und Toilettenräume auf Baustellen (ASR 48/1,2) Zu § 48 Abs. 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ASR 48/1,2
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 7 ASR 48/1,2 - Ausstattung

**7.1** Toilettenzellen (s. [Nr. 1.1](#) und [1.2](#)) enthalten Toilettenbecken oder Hocktoiletten.

**7.2** Toilettenzellen (s. [Nr. 1.1](#) und [1.2](#)) müssen mit Toilettenpapier, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet sein. Toilettenzellen müssen von innen abschließbar sein.

**7.3** Toilettenbecken und Bedürfnisstände müssen Wasserspülung haben oder mit Einrichtungen versehen sein, die gleichwertige hygienische Verhältnisse gewährleisten.

**7.4** Handwaschbecken nach [Nr. 6.1](#) müssen fließendes Wasser haben. Auf Handwaschbecken in Toilettenräumen kann verzichtet werden, wenn der Toilettenraum einen direkten Zugang zu einem Waschraum hat.

**7.5** Bedürfnisstände müssen so angeordnet sein, dass vom Zugang eine seitliche Einsicht nicht möglich ist.

**7.6** Die Heizeinrichtungen in Toilettenräumen müssen so ausgelegt sein, dass bei geschlossenen Fenstern und Türen eine Raumtemperatur von 18 Grad Celsius erreichbar ist.

**7.7** Die Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung müssen in 0,85 m Höhe über dem Fußboden eine durchschnittliche Beleuchtungsstärke von mindestens 30 Lux erbringen. Diese Beleuchtungsstärke muss höher liegen, wenn die künstliche Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz versorgt wird.

